

der für das Leben geschlossenen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau geboten erscheinen lassen²³²) Hierbei spielen die oben genannten einzelnen Gesichtspunkte folgende Rolle:

Die Heranziehung der *Präambel* bei Verschulden des Klägers darf nicht wieder zum Rückfall in das Verschuldensprinzip führen; das Urteil enthält deshalb auch *keinen Schuldausspruch*.

Die *zumutbare Härte*“ für einen Ehegatten bedeutet, daß die Ehe ihren Sinn eben noch nicht für *beide* Ehegatten verlor; die Berufung hierauf soll dann „immer Erfolg haben, wenn bei einer Scheidung der Ehe die Lebensverhältnisse des die unzumutbare Härte geltend machenden Ehegatten sich gegenüber denen bei bestehender Ehe in unbilligem Maße verschlechterten²³³); dabei ist auch die moralische Bewertung der Ursachen für die Ehestörung wichtig. Die *Unzumutbarkeit* soll vor allem für langjährige Ehen (sog. alte Ehen) von Bedeutung sein, bei denen „davon auszugehen ist, daß die Beziehungen zwischen den Ehegatten durch die lange Dauer der Ehe so fest geworden sind, daß Gründe, die eine Scheidung rechtfertigen könnten, ein sehr schweres Gewicht haben müssen²³⁴). Die Ehe ist aber dennoch zu scheiden, wenn ein Teil eine eheähnliche Bindung einging und daraus Nachkommenschaft hat.

Die „*Ernstlichkeit*“ der Scheidungsgründe soll einer Konventionalscheidung entgegenstehen. Sind aber „beide Ehegatten nicht mehr gewillt, ihre Ehe fortzusetzen, so werden die übereinstimmenden Erklärungen meist darauf hinweisen, daß die Ehe in ihrem Bestände ernsthaft erschüttert ist²³⁵).

Das „*Wohl der minderjährigen Kinder*“ beurteilt das OG in der Richtlinie anders als bisher; es stellt jetzt auf einmal fest, daß mit der Scheidung „eine Familie aufgelöst, Kinder zwangsweise von einem Elternteil getrennt und möglicherweise sogar Geschwister auseinandergerissen werden. Mit dieser schweren Gefährdung der seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder werden aber, stets auch die Interessen der Gesellschaft berührt ... Es muß von den Eltern verlangt werden, daß sie grundsätzlich die Interessen der Kinder über ihre eigenen stellen. Nur so erfüllen sie ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern und gegenüber der Gesellschaft

²³²> *H. Ostmann, a. a. O.*

²³³) *OG, Begründung der Richtlinie, NJ 1957, 444.*

²³⁴) *OG, a. a. O., 443. Wie das praktisch aussieht, zeigt freilich OG, NJ 1956, 736, welches die Ehe des 55-jährigen Mannes und der 57-jährigen 30% erwerbsunfähigen Frau nach 28 Jahren trotz aller schönen Worte doch scheidet.*

²³⁵) *OG, a. a. O., 442.*